

diese Entscheidung kann der Eigentümer oder Besitzer des Tieres oder Fleisches innerhalb 24 Stunden Beschwerde bei der Polizeidirektion und deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten in Lüneburg erheben.

Entstehen durch eine zweite Untersuchung Kosten, so hat dieselben der Beschwerdeführer zu tragen, falls die Entscheidung des Schlachthausinspektors bestätigt wird.

§ 3. Der Verkauf des Fleisches auf der Freibank findet unter Aufsicht eines Beamten der Schlachthausverwaltung statt.

Der Eigentümer bezw. Besitzer des Fleisches hat das zum Aushauen und zum Verkauf desselben erforderliche Personal selbst zu stellen, sofern dies nicht seitens der Schlachthausverwaltung geschieht. Im letzteren Falle sind die hieraus erwachsenen besonderen Kosten zu erstatten.

§ 4. Den Preis des Fleisches kann der Eigentümer bezw. Verkäufer selbst bestimmen, jedoch muß derselbe mindestens  $\frac{1}{4}$  unter dem gewöhnlichen Ladenpreise bleiben.

Der so bestimmte Preis sowie der Umstand bezw. die Krankheit, wegen deren das Fleisch als nicht bankwürdig erkannt wurde, und die Gattung und das Geschlecht des Tieres, von dem das Fleisch herrührt, müssen auf der hierzu bestimmten im Verkaufslotale angebrachten Tafel den Käufern bekannt gegeben werden. Außerdem wird der Verkauf durch die Schlachthausverwaltung auf Kosten des Eigentümers bezw. Verkäufers des Fleisches durch das Kreisblatt veröffentlicht.

§ 5. Der Verkauf des Fleisches darf nur zum Verbräuche im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau erteilt ist.

Der Verkauf des Fleisches darf nur in Quantitäten von höchstens 3 Kilo an einen Käufer an einem und demselben Tage stattfinden.

§ 6. Nach beendigtem Verkaufe hat der Verkäufer für die gründliche Reinigung des Lokales und der Utensilien zu sorgen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7. Gehört das Fleisch, das seiner Beschaffenheit wegen auf die Freibank verwiesen werden müßte, Jemandem, der nicht gewerbsmäßiger Schlachter, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast-, Schank- oder Speisewirt ist, so kann es demselben, sofern dies gesetzlich zulässig ist, gegen eine schriftliche Versicherung, daß er es lediglich im eigenen Haushalt verwendet, abgestempelt herausgegeben werden. Der Schlachthausinspektor hat hiervon in jedem einzelnen Falle der Polizeidirektion Mitteilung zu machen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 in Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis 30 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Harburg, den 27. März 1903.

Die Polizei-Direktion.  
Wegener.

\* \* \*

## 16. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg,  
vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigentum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Kämmereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 9 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 18 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigentümern eingefordert.

Den Hauseigentümern bleibt es unbenommen, von ihren Mietern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich ersetzen zu lassen.

Die Hauseigentümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen die Benutzung und Entleerung zuletzt erfolgt ist, bei dem Magistrate oder dem Verwalter des städtischen Abfuhrwesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Vierteljahr fortzuzahlen ist.

\* \* \*

## 17. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 25. Februar 1907.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. Februar 1907 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg . . . . .	7.— Mk.	
	b) " " von auswärts . . . . .	9.— "	
2. in der II. Klasse	a) " " aus Harburg . . . . .	4.— "	
	b) " " von auswärts . . . . .	6.— "	
3. in der III. Klasse	a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg . . . . .	2.40 "	
		von auswärts . . . . .	3.— "
	b) bei Kindern " unter " 14 Jahren aus Harburg . . . . .	1.50 "	
		von auswärts . . . . .	2.— "
	c) " Säuglingen " bei der Mutter . . . . .	1.— "	

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beantragt, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken  $\frac{1}{3}$  Flasche Wein und  $\frac{1}{2}$  Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zu Konsultationen hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.